



---

**Entgeltordnung**  
**zur Erhebung von Entgelten für die Benützung von öffentlichen Gebäuden, Plätzen und Einrichtungen für schulische, kulturelle, sportliche, politische, gesellige und kommerzielle Zwecke.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Eschbronn hat am 14.06.2005 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1**  
**Entgelte**

Nach Maßgabe dieser Entgeltordnung und der dazu erlassenen Entgelttabelle erhebt die Gemeinde Eschbronn Entgelte für die Benutzung öffentlicher Gebäude, Plätze oder Einrichtungen für schulische, kulturelle, sportliche, politische, gesellige oder kommerzielle Zwecke.

**§ 2**  
**Schuldner**

Schuldner der Entgelte ist der Veranstalter oder der Antragsteller; Veranstalter und Antragsteller haften gesamtschuldnerisch.

**§ 3**  
**Entgeltberechnung**

(1) Die Höhe der Entgelte berechnen sich nach der Entgelttabelle, die Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

**§ 4**  
**Entstehung und Fälligkeit**

(1) Die Entgelte entstehen mit der verbindlichen Zusage der Benutzung und werden am Tage nach der Benutzung zur Zahlung fällig, sofern kein anderer Fälligkeitszeitpunkt vereinbart wird.

(2) Von einem Veranstalter oder Antragsteller kann eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlich anfallenden Entgelte sowie eine angemessene Kautions erhoben werden. Bei einwandfreier Rückgabe des benutzten Objekts wird die Kautions auf die Benutzungsgeld angerechnet oder in angemessener Frist zurückbezahlt. Über die Festsetzung einer Kautions bei einheimischen Vereinen oder Organisationen entscheidet der Bürgermeister.



## **§ 5 Ausfall einer zugesagten Benutzung**

- (1) Fällt eine zugesagte Benutzung bzw. Veranstaltung aus, wird die Hälfte des Grundentgeltes erhoben.
- (2) Die Erhebung des hälftigen Grundentgeltes entfällt, wenn der Veranstalter oder Antragsteller den Ausfall nachweislich nicht zu vertreten hat und/oder die Gemeinde mindestens 2 Wochen vor dem Belegungszeitpunkt den Ausfall der Veranstaltung mitgeteilt hat oder das zugesagte Objekt anderweitig vergeben werden konnte.
- (3) Nachweislich durch die Belegung entstandene Kosten sind in jedem Fall zu ersetzen.

## **§ 6 Verpflichtung der Veranstalter bzw. Antragsteller**

- (1) Durch die verbindliche Zusage einer Benutzung wird der Veranstalter oder der Antragsteller sonstiger behördlicher Verpflichtungen nicht entbunden, die insbesondere nach bau- oder sicherheitspolizeilichen, gewerbe- oder steuerrechtlichen oder gesundheitspolizeilichen Vorschriften zu erfüllen sind. Auf die einschlägigen Bestimmungen der Benutzungsordnung wird verwiesen.
- (2) Der Veranstalter oder der Antragsteller verpflichtet sich, die in dem benutzten Objekt geltende Haus- oder Benutzungsordnung einzuhalten.
- (3) Der Veranstalter bzw. Antragsteller erhält mit der verbindlichen Zusage einer Benutzung eine Fertigung dieser Entgeltordnung mit der Verpflichtung, diese in allen Teilen zu beachten.

## **§ 7 Kosten, Ersätze und Haftung**

- (1) Der Veranstalter oder der Antragsteller hat die Kosten für die Benutzung von Fernsprecheinrichtungen, die Justierung der Lautsprecheranlage, die Prämien für veranstaltungsspezifische Versicherungen aller Art, die Kosten des Auf- und Abbaues sowie des Transportes und der Reinigung von Einrichtungsgegenständen selbst zu tragen. Die Hallen sind besenrein, sämtliche benutzten Nebenräume, Küche, Umkleidekabinen und WC's nass gereinigt zu übergeben.
- (2) Sofern durch die Benutzung Gebäude oder Einrichtungsgegenstände zerstört oder beschädigt werden, verpflichtet sich der Veranstalter oder Antragsteller, den entstandenen Schaden unverzüglich auf eigene Rechnung zu beheben oder in Geld Schadenersatz zu leisten.



## **§ 8 Befreiungen**

(1) Die Bestimmungen dieser Entgeltordnung finden keine Anwendung auf schulische, kulturelle, sportliche und politische Veranstaltungen örtlicher Vereine oder Organisationen mit Sitz in Eschbronn, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird und die weder mit Tanz noch mit Bewirtung verbunden und für jedermann zugänglich sind und ausschließlich den Zielsetzungen des Vereins oder der Organisation dienen.

(2) Unter „Örtliche Vereine und Organisationen“ sind ausschließlich Einrichtungen nicht kommerzieller Art zu verstehen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung mit der als Anlage 1 beigefügten Entgelttabelle tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eschbronn, den 15.06.2005

Walter E. Ziegler  
Bürgermeister



Anlage 1

**Entgelttabelle  
zur Entgeltordnung zur Erhebung von Entgelten  
für die Benutzung von öffentlichen Gebäuden, Plätzen und Einrichtungen  
für schulische, kulturelle, sportliche, politische, gesellige und kommerzielle Zwecke  
vom 15.06.2005**

**Benutzungsentgelte Mühlbachhalle**

Bestuhlte Veranstaltung	200,00 €	pro Tag
Unbestuhlte Veranstaltung	500,00 €	pro Tag
Küche ( <i>nur separate Nutzung</i> )	50,00 €	pro Tag
Toilettenanlagen ( <i>nur separate Nutzung</i> )	25,00 €	pro Tag

**Benutzungsentgelte Turn- und Festhalle Locherhof**

Bestuhlte Veranstaltung	150,00 €	pro Tag
Unbestuhlte Veranstaltung	400,00 €	pro Tag
Schulhof mit Küche und Toiletten ( <i>nur separate Nutzung</i> )	40,00 €	pro Tag
Toilettenanlagen ( <i>nur separate Nutzung</i> )	25,00 €	pro Tag

**Benutzungsentgelt für gewerbliche und auswärtige Benutzer**

Bestuhlte Veranstaltung in der Mühlbachhalle	500,00 €	pro Tag
Bestuhlte Veranstaltung in der Turn- und Festhalle Locherhof	400,00 €	pro Tag

**Kaution**

Die Kaution beträgt das zweifache des Benutzungsentgeltes

Eschbronn, den 15.06.2005

Bürgermeister  
Walter E. Ziegler